

Hygienekonzept

„Tierärztliche-Naturheilkunde-Tage“, 17.+18.10.2020

Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des hessischen Gesundheitsministeriums:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen>

Auszug aus der **Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie** (CoKoBeV vom 07. Mai 2020, Stand 01. August 2020):

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 434),
3. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

§1 Zusammenkünfte und Veranstaltungen

- (1) Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Abstandsgebot des Satz 2 zu gefährden, wie etwa Tanzveranstaltungen sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für
 1. Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
 2. den Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt; online-Lehre soll vorrangig umgesetzt werden,

(...)

- (2b) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind zulässig, wenn
 - a. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen, sichergestellt wird, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,
 - b. (...)
 - c. in geschlossenen Räumen Zuschauerplätze eingenommen werden, eine personalisierte Sitzplatzvergabe erfolgt, wobei aneinander liegende Sitzplätze nur von Personen eingenommen werden dürfen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 gestattet ist; zu anderen Personen oder Gruppen ist der Abstand nach § 1 Abs. 1 Satz 2 zu wahren,
 - d. Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren,
 - e. geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und
 - f. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind.

(...)

- (5) Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.
(...)

Maßnahmen zur Minimierung des Übertragungsrisikos von Coronavirus SARS-CoV-2

Aus gegebenem Anlass füllen Sie dieses Schreiben im Vorfeld der Tagung aus und senden Sie es per Mail oder Fax oder bringen Sie es zur Tagung mit.

Ohne Zustimmung und Unterschrift ist eine Teilnahme an der Tagung nicht möglich.

Die Tagung findet im Hessen Hotelpark Hohenroda statt. Dort werden die von Bund und Ländern erlassenen Hygienevorschriften seit ihrer Einführung erfüllt.

Alle Teilnehmer sind während der gesamten Tagung verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. **Bitte bringen Sie sich einen geeigneten und für Sie komfortablen Schutz mit.**

Die Teilnehmer werden in feste Zweierteams eingeteilt. Bitte organisieren Sie sich bis zum Seminar selbstständig mit einem 2. Teilnehmer. Nicht organisierte Paare werden zum Tagungsbeginn vom Veranstalter festgelegt.

Diese Zweierteams sitzen während der Tagung immer am selben Tisch und halten den Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Teilnehmerpaaren ein. Zum Mittagessen finden sich zwei Teilnehmerpaare (also 4 Personen) an einem Tisch zusammen. Diese vier Personen verbringen an beiden Tagen das Mittagessen zusammen.

Die Hände sind regelmäßig unaufgefordert zu desinfizieren. Ein separates Desinfektionsmittel wird für jedes Team zur Verfügung gestellt. Auch in den Veranstaltungspausen gelten die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln.

Die Teilnehmer versichern, dass sie wissentlich in den letzten zwei Wochen keinen Kontakt zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person hatten und selbst frei von den folgenden Symptomen sind: Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs-/ Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, allgemeine Schwäche.

Sollten bei einem der Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung Symptome auftreten, die den Verdacht einer Covid 19 Erkrankung zulassen, informiert dieser unverzüglich den Verein für tierärztliche Naturheilkunde und die anderen Teilnehmer.

Der Verein für tierärztliche Naturheilkunde e.V. lehnt jede Haftung hinsichtlich gesundheitlicher Folgen durch die Teilnahme an der Veranstaltung ab.

Die Teilnehmer versichern ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und unterschreiben, dass sie das Hygienekonzept gelesen und verstanden haben und dessen Anforderungen einhalten werden.

Name:

Adresse:

Telefon:

Mail:

Datum:

Unterschrift: